

oder Gehaltes gewährt werden soll, für unverbindlich erklärt worden. Die Gerichte haben hierin eine Erschwerung der Kündigung für den Arbeitnehmer erblickt und dies dem Falle gleichgeachtet, dass ihm ausdrücklich und unmittelbar ungünstigere Kündigungsbedingungen auferlegt worden seien, als zu Gunsten des Prinzipals festgesetzt wurden. Als gerechtfertigt vermögen wir diese Anschauung nicht zu erachten; denn eine derartige Bestimmung will ja unzweifelhaft meistens nicht den Angestellten von der Kündigung abhalten, sondern sie hat die Tatsache im Auge, dass sehr häufig die Leistungen des Angestellten, nachdem die Kündigung von der einen oder von der anderen Seite ausgesprochen ist, erheblich an Wert verlieren, dass sogar der Prinzipal nicht selten auf die weitere Tätigkeit seines Privatbeamten nach erfolgter Kündigung ganz und gar verzichtet, ihm dennoch aber den Gehalt weiterzahlt. Um nun nicht ein allzu-hohes Aequivalent ihm gewähren zu müssen, greift er zu einer Vereinbarung, wie die hier gekennzeichnete, immerhin aber muss man mit der Tatsache rechnen, dass die herrschende Anschauung auf dem gegenteiligen Standpunkte steht.

J. G. in B. Der Untreue im Dienste macht sich ein Angestellter nicht bloss dann schuldig, wenn er eine Handlung begeht, die im Sinne des Strafgesetzbuches sich als eine Untreue darstellt, d. h. also, wenn er die ihm erteilte Vollmacht absichtlich dazu missbraucht, um seinem Prinzipal einen Vermögensnachteil zuzufügen, sondern schon dann, wenn er die Treue im rein moralischen Sinne verletzt, d. h. entgegen der allgemeinen sittlichen Verpflichtung, die aus dem Dienstvertrage fließt, es verabsäumt, Schaden von seinem Dienstherrn abzuwenden oder ihm Vorteile, die er ihm verschaffen konnte, zuzuwenden. Untreu in diesem Sinne handelt demnach auch ein Angestellter, der einem guten Bekannten zuredet, seinen Auftrag anstatt dem eigenen Prinzipale einem Konkurrenten zuteil werden zu lassen. Erfährt beispielsweise der Angestellte A. des Uhrmachers B., dass C. mit der Absicht umgeht, sich eine Uhr anzuschaffen, so muss er hierauf seinen Prinzipal aufmerksam machen oder er muss versuchen, wenn sich ihm Gelegenheit dazu bietet, den C. dazu zu bestimmen, dass er seinen Auftrag dem Prinzipal B. zuwende. Wenn er nun anstatt dessen dem C. empfehlen würde, sich an einen Konkurrenten des Prinzipals zu wenden, etwa an die Firma Z., so würde dies als eine Untreue anzusehen sein, wegen welcher er die kündigunglose Entlassung hinnehmen müsste. **Dr. B.**



Das Wesen und die Aufgaben der Handwerkskammern und ihre bisherige Tätigkeit.

[Nachdruck verboten.]

Auch im vergangenen Jahre war die Beurteilung des Wertes der Handwerkskammern immer noch eine sehr verschiedene und namentlich bei den Mitgliedern unseres Verbandes war der Ruf nicht selten: „Mehr Steuern, aber keinen Nutzen.“ Da glauben wir, wird es nicht uninteressant sein, einmal ein unparteiisches Wort über die Handwerkskammern zu hören.

Nachdem die Innungen und Innungsausschüsse bekanntermassen in ihrer Tätigkeit ebenso wie die Gewerbevereine auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt sind, trat mit der Zeit die unabweisbare Notwendigkeit mehr und mehr zu Tage, auch dem Handwerk einen Vertretungs- und Selbstverwaltungskörper für grössere Bezirke zu geben, wie einen solchen Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten, ja selbst die Landwirtschaft in einzelnen Bundesstaaten schon seit längerer Zeit besitzen.

Mit der Einrichtung der durch das sogen. Handwerker-gesetz vom 26. Juli 1897 ins Leben getretenen Handwerkskammern ist sonach einem lang gehegten Wunsch **des korporierten Handwerkerstandes**, eine gesetzlich berufene Vertretung des Gesamthandwerks zu erhalten, entsprochen worden. Es war dies nicht die einzige Organisationsform, welche das Handwerk erstrebte, sondern mit fast ebenso grossem Eifer wurde der Ausbau der bestehenden Verbände der verschiedenen Fachorganisationen im Gegensatz zu der gemischten Vertretung in

der Kammer ersehnt und befürwortet. Auch dies ist in dem genannten Gesetz versucht worden. Nach allen Aeusserungen der Öffentlichkeit zu schliessen, darf man aber wohl sagen, dass allgemein die Einrichtung der Handwerkskammern als die gelungenere gesetzliche Massregel angesehen wird.

Es kann jedoch hier nicht unsere Aufgabe sein, von neuem Kritik an dem mühevoll Geschaffenen zu üben, es heisst jetzt vielmehr mit den neuen Formen zu wirtschaften. Inwiefern Aenderungen, vielleicht im Sinne früherer Wünsche erforderlich sein werden, wird eine spätere Zukunft lehren. Berechtigt aber ist die Frage, und auf diese wollen wir uns für heute beschränken, **was die Kammern mit den ihnen bewilligten Befugnissen bislang angefangen haben?**

In dem Gesetz sind die Aufgaben der Handwerkskammern nach zwei Seiten hin bezeichnet: einmal allgemein, und zwar in dem sehr umfassenden Satz: „Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.“ Sodann sind im besonderen einzelne, vielleicht die wesentlichsten Aufgaben namentlich aufgeführt; es sind dies:

1. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens.
2. Die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen.
3. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu unterstützen.
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten.
5. Die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Es wird noch hinzugefügt, dass die Kammern einerseits Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge treffen dürfen, sowie andererseits in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden sollen.

Aus diesen seitens des Gesetzgebers etwas bunt zusammengeführten Punkten lassen sich zwei Richtungen ihrer in Aussicht genommenen Tätigkeit herauschälen: eine verwaltende, die sich mit praktischen Einrichtungen und Massnahmen zur Hebung des Standes befasst, und eine gutachtliche, die ihre Wünsche an den Stellen anbringt, wo sie selbst aus eigener Hand nicht schaffen kann. Welche Massregeln hier im einzelnen getroffen wurden und werden können, wollen wir nicht untersuchen, darüber macht sich jede einzelne Kammer im Laufe der Zeit schlüssig.

Eine Frage dagegen taucht mit grosser Berechtigung auf, die über den Erfolg ihrer Tätigkeit eine weite Voraussicht eröffnet, nämlich die Frage: **Woher haben die Kammern ihre Kenntnisse und Ansichten geschöpft?** Es darf hier von vornherein wohl gesagt werden, dass die, wenn auch zahlreichen Kammermitglieder auch nicht annähernd im stande gewesen sind, alle Fragen der einzelnen durch die Kammer vertretenen Gewerbe aus dem Schatze ihrer eigenen Kenntnisse richtig zu beantworten, sondern dass sich hier wie jede andere Behörde an Unterorgane anlehnen musste. Es erscheint dies zwar selbstverständlich, allein es war bereits von einem grossen Verbands die Frage angeregt worden, ob das in ihm vertretene Gewerbe auch eine genügende Vertretung in den Kammern erhalten hätte. Hier muss jeder, der da weiss, dass die Kammern aus den Handwerkerkorporationen des Bezirkes hervorgehen, und nicht in erster Linie zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben berufen sind, sondern zur **Bekämpfung aussenstehender, mächtiger Gegner** des Gesamthandwerks, schon jetzt sagen können, dass es sich in erster Linie um ein geschlossenes Eintreten des Gesamthandwerkerstandes zum Schutz seines spezifischen Handwerksbetriebes in allen handwerklichen Gewerbebezügen handelt.

Im einzelnen hat sich auch der Geschäftsgang der Handwerkskammern in Beziehung zu den hinter ihnen stehenden Berufsorganisationen und Centralverbänden günstig, ja nicht selten vortrefflich gestaltet. In ihrer gutachtlichen Tätigkeit wurden